

Hausordnung - gültig ab 01.08.2026

1. Die Hausordnung regelt das Zusammenleben im Schulbereich.

Seit 01.08.2014: Definition des Schulbereichs:

Im in der Sitzung am 03.12.2013 hergestellten Einvernehmen mit dem Schulforum beantragte die Schulleitung beim Markt Wolnzach ein erweitertes Hausrecht für das der Schule gegenüberliegende Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen, sofern sich Schülerinnen und Schüler unserer Schule in den Kernzeiten des Unterrichts (07.30 Uhr bis 17.05 Uhr) dort aufhalten. Diesem Antrag wurde seitens des Marktes Wolnzach im März 2014 entsprochen.

Somit kann nun etwaiges Fehlverhalten unserer Schülerinnen und Schüler auf dem Sportgelände samt hin- und wegführenden Wegen (z.B. Rauchen, Vermüllung, Vandalismus) mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

2. Hauptmotiv für die einzelnen Regeln ist die Rücksichtnahme auf andere; deshalb muss gefordert werden:
 - a) dass keine Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder sonstige Angehöriger und Besucher der Schule belästigt werden,
 - b) dass während der gesamten Unterrichtszeit im ganzen Schulgebäude Ruhe eingehalten wird,
 - c) dass die Sauberkeit gewahrt wird.

Aus diesen Gründen ist es beispielsweise untersagt, mit Gegenständen jeder Art zu werfen, z. B. mit Schneebällen, im Pausenhof außerhalb der dafür vorgesehenen Zonen Ball zu spielen, mit Schleudern oder Spielzeugpistolen zu schießen, rücksichtslos zu rennen, zu lärmern oder Abfall auf den Boden zu werfen.

Die Pinwände bzw. die ausgehängten Plakate dürfen nicht beschädigt werden. Insbesondere sind auch das Entfernen der Plakate sowie das Entwenden und Versetzen der Pin-Nadeln untersagt.

Das Mitbringen von Taschenmessern oder gefährlichen Werkzeugen sowie von Knallkörpern und Stinkbomben ist verboten.

Das Rauchen ist nach einem Beschluss des Landtages seit dem Schuljahr 2006/2007 im gesamten Schulbereich verboten.

Seit 01.08.2014:

Nach Beschluss des Schulforums vom 08. Juli 2014 gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Punkt 3 BayEUG ist allen Schülerinnen und Schülern der Schule unter sinngemäßer Anwendung von Art. 86 Abs. 8 BayEUG das Rauchen auch auf den Gehwegen beiderseits der Anton-Dost-Straße im Bereich zwischen Siegelhalle und Kreisel untersagt. Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

Ebenfalls nach Beschluss des Schulforums vom 08. Juli 2024 gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 2 Punkt 3 BayEUG sind E-Zigaretten und E-Shishas Zigaretten gleichgestellt und somit auch verboten.

Zudem sei daran erinnert, dass seit dem 01.09.2007 für Jugendliche unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit ohnehin verboten ist!

Auch das Mitführen von jeglicher Menge Cannabis in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen (inklusive Schülerfahrten) ist verboten.

3. Das Schulgebäude ist geöffnet:
montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
4. Die Klassenzimmer werden gegen 08.10 Uhr von der Lehrkraft der ersten Stunde aufgeschlossen.

5. Fahrräder dürfen nur auf dem überdachten Fahrrad-Abstellplatz in den dafür angebrachten Fahrradständern abgestellt werden.

6. Alle Schülerinnen und Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer und den Fachräumen verantwortlich.

Je zwei Schüler*innen übernehmen für je eine Woche den Ordnungsdienst. Sie sorgen insbesondere dafür, dass die Tafel nach jeder Stunde gesäubert wird und ausreichend Kreide vorhanden ist.

7. Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen soll gelüftet werden. Es ist aber streng verboten, sich aus geöffneten Fenstern zu lehnen oder sich auf die Fensterbänke zu setzen.

Beim Verlassen des Unterrichtsraums nach Unterrichtsschluss werden die Fenster geschlossen und das Licht gelöscht.

Kommt eine Klasse am betreffenden Tag nicht mehr in das Klassenzimmer zurück, so werden am Ende der Unterrichtsstunde alle Stühle auf die Tische gestellt, um die Reinigung der Räume zu erleichtern.

(Spezielle Ausführungsbestimmungen können die beiden letztgenannten Punkte im Detail regeln.)

8. Die Türe zum Klassenzimmer bleibt so lange offen, bis eine Lehrkraft anwesend ist. Die Schülerinnen und Schüler warten, ohne zu lärmern, im Raum, um Nachbarklassen nicht zu stören.

Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, meldet dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Sekretariat.

9. Auf schon am Vortag angekündigte Vertretungsstunden bereiten sich die Schülerinnen und Schüler vor, soweit dies erforderlich ist. Auch die benötigten Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte usw.) müssen mitgebracht werden. Der Vertretungsplan wird über den Infoscreen in der Pausenhalle bekannt gegeben und ist von allen Schülerinnen und Schülern zu beachten.

10. Die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, ist Schülerinnen und Schülern nach Art. 56 Abs. 5 BayEUG im gesamten Schulbereich untersagt. „Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“ (Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG). Vorübergehend bedeutet, dass das einbehaltene Mobiltelefon oder sonstige digitale Speichermedium am Ende desselben Schultages wieder ausgehändigt wird.

Wird einer Schülerin/einem Schüler das Mobiltelefon *innerhalb eines Schuljahrs zum zweiten Mal* abgenommen, verordnet die Schulleitung als Erziehungsmaßnahme die Abgabe des Handys an zehn aufeinanderfolgenden Schultagen jeweils vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Nach Unterrichtsende darf es dort wieder abgeholt werden.

Im Wiederholungsfall, also ab der dritten, vierten etc. Abnahme des Handys derselben Schülerin/desselben Schülers *innerhalb eines Halbjahrs*, greift sofort die „10-Tage-Regelung“. Zusätzlich wird jeweils die Ordnungsmaßnahme des Verweises ausgesprochen.

Unabhängig von dieser Regelung sind **bei schwereren Fällen** der Zuwiderhandlung gegen Art. 56 Abs. 5 BayEUG – man denke z.B. an Verstöße gegen das Recht jedes Einzelnen am eigenen Bild, also ans heimliche Fotografieren oder Filmen anderer Personen, an das Anschauen und Teilen nicht-jugendfreier oder illegaler Inhalte, an Cybermobbing im Klassenchat etc. – bereits bei einmaligen Verstoß Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG beginnend mit dem Verweis angezeigt.

Nur in dringenden Ausnahmefällen kann ein Lehrer bzw. eine Sekretärin die Benutzung eines Mobiltelefons zu nicht-unterrichtlichen Zwecken erlauben.

Von dem o.g. Verbot ausgenommen ist die Nutzung von Mobiltelefonen durch Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 12 in Freistunden im Oberstufenraum sowie in der Bibliothek zu Unterrichts- und Unterhaltungszwecken. Falls das Internet genutzt wird, sind nur jugendfreie und legale Inhalte zulässig.

Bei Stundenwechseln, nicht aber in den drei Schulpausen, dürfen Schülerinnen und Schüler auf ihrem Handy kurz nachsehen, ob es Änderungen im Vertretungsplan gibt. **Dies gilt nicht für die Jahrgangsstufen 5 mit 7.** In den Pausen haben sie ausreichend Zeit, sich auf dem Infoscreen zu informieren.

An Tagen, an denen Schulaufgaben oder andere Prüfungen stattfinden, müssen sie vor Beginn der Leistungserhebung unaufgefordert bei der Lehrkraft abgegeben werden, da auch ausgeschaltete Geräte als unerlaubte Hilfsmittel gelten und nach § 58 GSO schon die Beirhaltung nicht zugelassener Hilfsmittel als Versuch eines Unterschleifs zu werten ist.

11. Mäntel, Jacken, Anoraks, Regenschirme u.ä. sollten in den Garderobenschränken deponiert werden.
12. Bei Schulschluss ist zwischen 13.20 Uhr und 13.30 Uhr die Einbahnregelung im Bereich der Garderobe zu beachten (EINBAHNSTRASSE – Schilder).
13. Um Diebstähle zu vermeiden, sollen Wertgegenstände und größere Geldbeträge grundsätzlich nicht in die Schule mitgenommen werden. **Von Seiten der Schule besteht kein Versicherungsschutz für gestohlene, abhanden gekommene oder von Mitschülern beschädigte Wertsachen.** Im zuletzt genannten Fall greift ggf. die private Haftpflichtversicherung.

Kein Schüler hat an fremden Jacken, Mänteln oder Schultaschen etwas zu suchen.

14. Die Türen zu den Toiletten werden immer sofort geschlossen. Gerade hier ist auf Sauberkeit besonders zu achten. Zur Vorbeugung von Infektionen müssen die Grundregeln der Hygiene unbedingt beachtet werden.
Verhalten von Vandalismus in den Toiletten (wie auch im gesamten Schulgebäude) wird grundsätzlich mit einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG geahndet.
15. Alle Beschädigungen müssen sofort im Sekretariat gemeldet werden. Für absichtliche oder aus Leichtsinn herbeigeführte Schäden haften die Erziehungsberechtigten des verantwortlichen Schülers.
16. Die Bedienung aller Geräte (Projektoren, Fernsehgerät usw.) ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.
Den Aufzug dürfen nur Rollstuhlfahrer und Schülerinnen und Schülern benutzen, die im Besitz eines Ausweises sind. Dieser wird im Bedarfsfall, z.B. bei Verletzungen, vom Sekretariat ausgestellt.
17. **Das Verlassen des Schulgrundstücks während der ersten und zweiten Pause ist den Schülerinnen und Schülern einschließlich der JSt 11 nicht gestattet.** Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet werden.

Alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 12 werden deutlich daran erinnert, dass Sie das Schulgelände in eigener Verantwortung verlassen. Die Schülerversicherung greift beim Verlassen des Schulgeländes in diesen Fällen nicht.

In der Mittagspause dürfen alle Schülerinnen und Schüler außer denjenigen, die an bestimmten Tagen ab 13.20 Uhr im Rahmen der Offenen Ganztageschule betreut werden, das Schulgelände verlassen. Allerdings ist folgende Information des Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu beachten: „Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht ausnahmsweise dann, wenn ein Schüler sich in der Mittagspause im nahegelegenen Supermarkt mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr versorgt, um seine Arbeitsfähigkeit für den Nachmittagsunterricht zu erhalten.“ (GUV 01.12.2006)

18. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt in der Schule untersagt.
19. Schülerinnen und Schüler dürfen das Lehrerzimmer nicht betreten.
20. Werbung und Verkauf sind in der Schule nicht erlaubt.
21. Das Verteilen von Schriften und das Aufhängen von Plakaten müssen vorher vom Schulleiter genehmigt werden.
Für Aushänge im Klassenzimmer muss die Erlaubnis des Klassenleiters eingeholt werden.
Blumenstöcke und Blattpflanzen müssen in den Ferien mit nach Hause genommen werden.
22. Unfälle müssen sofort der Aufsicht führenden Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden.
23. Die Schülerinnen und Schülern sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, der Sekretärinnen oder des Hausmeisters Folge zu leisten. Allen Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, sich über Anordnungen einer der genannten Personen zu beschweren, und zwar beim Klassenleiter, Verbindungslehrer und im Direktorat.
24. Die Schülerinnen und Schülern sind verpflichtet, während des Unterrichts auf Anweisung der Lehrkraft eine Kopfbedeckung abzunehmen. Sonderfälle regelt die Schulleitung.
25. Den Schülerinnen und Schülern ist auf dem Pausenhof aus Sicherheitsgründen das Betreten des Hangs oberhalb der dort gepflanzten Bäume untersagt. Auf dem Grünstreifen zwischen den Steinstufen des Pausenhofs und der gedachten Linie zwischen diesen Bäumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler weiterhin aufhalten.
26. Wer Bestimmungen der Hausordnung missachtet, erhält eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 BayEUG, entsprechend der Schwere des Verstoßes.
27. Diese Hausordnung gilt ab dem 01.08.2026, bis sie durch eine Neufassung abgelöst wird.
28. Werden ein oder mehrere Punkte dieser Hausordnung ungültig, so betrifft dies nicht die Gültigkeit dieser Hausordnung allgemein.

gez. C. Heller, OSTd
Schulleiter
Wolnzach, 11. September 2026

Anmerkung: Die Einschränkung auf Seite 3 (rot) ergibt sich zwingend aus der geänderten, seit 01.08.2026 gültigen Fassung des Art. 56 Abs. 5 BayEUG:

1. Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig
 1. im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen oder im Einzelfall, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein gestattet.

²Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. ³Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Jahrgangsstufen 1 mit 7. ⁴Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.